

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Markus Ulram, Patrik Fazekas, BA, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 1430) betreffend Beibehaltung der bisherigen gesetzlichen Grundlagen zur Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft (Zahl 22 - 1050) (Beilage 1453).

Der Rechtsausschuss hat den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Markus Ulram, Patrik Fazekas, BA, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Beibehaltung der bisherigen gesetzlichen Grundlagen zur Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft, in seiner 25. Sitzung am Mittwoch, dem 15. Juni.2022, beraten.

Landtagsabgeordneter Gerald Handig wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Gerald Handig den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen EntschlieÙungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Am Ende der Wortmeldung des Landtagsabgeordneten Ewald Schneckner stellte dieser einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Ewald Schneckner gestellte Abänderungsantrag mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Markus Ulram, Patrik Fazekas, BA, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Beibehaltung der bisherigen gesetzlichen Grundlagen zur Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft, unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Ewald Schneckner beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 15. Juni 2022

Der Berichterstatter:
Gerald Handig eh.

Der Obmann:
Mag. Christian Dax eh.

*Frau
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Verena Dunst
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt, am 15. Juni 2022

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Robert Hergovich, Dr. Roland Fürst, Kolleginnen und Kollegen zum selbständigen Antrag, 22 – 1050, welcher abgeändert wird wie folgt:

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

des Burgenländischen Landtages vom betreffend Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft

Die Staatsbürgerschaft ist das höchste Gut, das ein Staat einer fremden Person angedeihen lassen kann. Nicht zuletzt das Wahlrecht – und damit das umfassende demokratische Mitbestimmungsrecht innerhalb des Staates – ist mit der Staatsbürgerschaft verbunden. Sie berechtigt und verpflichtet; mit ihr darf keinesfalls leichtfertig umgegangen werden.

Die derzeit geltende Rechtslage des Staatsbürgerschaftsgesetzes normiert Voraussetzungen für den Erwerb und den Verlust der Staatsbürgerschaft. Die Staatsbürgerschaft kann derzeit durch Abstammung (ex-lege), Verleihung, Erstreckung oder Anzeige erworben werden.

Für den Erwerb durch Abstammung hat sich in Österreich das Abstammungsprinzip, das sogenannte „ius sanguinis“, bewährt. Dieses trägt dem Gedanken der Familienzusammengehörigkeit und Familieneinheit Rechnung.

Für den Erwerb durch Verleihung ist ein Antrag des Betroffenen erforderlich, es müssen die allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen erfüllt sein, keine absoluten Hinderungsgründe vorliegen und der Integrationsnachweis erbracht sein. Grundsätzlich ist hierbei ein rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt von zehn Jahren für den Anspruch notwendig. Das Gesetz selbst normiert aber Fälle, wo eine Antragstellung bereits nach sechs Jahren rechtmäßigem und ununterbrochenem Aufenthalt möglich ist.

Das Staatsbürgerschaftswesen ist als eine in Art. 11 Abs. 1 Z 1 B-VG verankerte Materie, in Gesetzgebung Bundessache, und lediglich die Vollziehung fällt in die Zuständigkeit des Landes.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, auch weiterhin alle erforderlichen und rechtlich möglichen Maßnahmen zu setzen bzw. zu veranlassen, die eine ordnungsgemäÙe Vollziehung des Staatsbürgerschaftsgesetzes gewährleisten.